



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

# **Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di**

zum Referentenentwurf

## **Verordnungsentwurf Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Vierte Pflegearbeitsbedingungenverordnung – 4. PflegeArbbV)**

zur Erörterung des

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Berlin, 31. März 2020  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di  
Bundesvorstand  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

## A. Vorbemerkung und politische Bewertung

Mit Einführung des Sozialgesetzbuchs XI im Jahr 1995 wurde politisch entschieden, den Bereich der ambulanten und stationären Pflege dem wirtschaftlichen Wettbewerb auszusetzen und kommerzielle Anbieter zuzulassen. War bis dahin der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), der damalige Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, trägerübergreifend unmittelbar oder mittelbar für die Beschäftigten in diesen Arbeitsfeldern obligatorisch, suchte nun ein Großteil der Träger unter den neuen Marktgesetzen die Lösung in der Tariffucht und der Ausgliederung bzw. Fremdvergabe von Aufgaben. Die Folgen dieser Entwicklung sind hinlänglich bekannt.

Inzwischen ist Altenpflege ein Mangelberuf.

Die Bedeutung der Pflege für die Daseinsvorsorge und die hohe Verantwortung, die Beschäftigte hier tragen, dringen in der akuten Coronavirus-Krise ins allgemeine gesellschaftliche Bewusstsein. Die systemgefährdenden Folgen durch die Einführung von Markt und Wettbewerb sind offensichtlich. Mit dem Instrument Pflegemindestlohn kann eine angemessene Vergütung nicht erzielt werden.

Es braucht zügige, umfassende und nachhaltige politische Entscheidungen, um die Versorgung pflegebedürftiger Menschen sicherzustellen. Grundvoraussetzung dafür ist die Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufes; neben einer angemessenen Vergütung für diese anspruchsvolle und oft auch sehr belastende Tätigkeit braucht es eine Personalausstattung, die sich am Pflegebedarf orientiert.

## B. Inhaltliche Bewertung im Allgemeinen

Der Verordnungsentwurf auf Grundlage der Empfehlung der Vierten Pflegekommission bringt Verbesserungen gegenüber den bisherigen Regelungen. Diese reichen jedoch bei weitem nicht aus, um der strukturellen Schieflage im Pflegebereich nachhaltig zu begegnen. Die Festlegung von angemessenen Mindeststandards im Bereich der Pflege über den Weg Pflegekommission stößt hier an ihre Grenzen. Ein bundesweiter Tarifvertrag zu Mindestarbeitsbedingungen in der Pflege, der auf alle Anbieter erstreckt wird, bleibt deshalb weiterhin das Ziel. Der klassische Weg, faire Arbeitsbedingungen in einem umfassenden Branchentarifvertrag für alle Beschäftigte von Pflegebetrieben zu vereinbaren, zeichnet sich aufgrund ideologischer Vorbehalte vieler – vor allem kommerzieller - Anbieter und dem wirtschaftlichen Ziel der Gewinnmaximierung nicht ab. Mit der Vierten Pflegearbeitsbedingungenverordnung (4. PflegeArbbV) wird zumindest sichergestellt, dass in überwiegend ambulanten, teilstationären und stationären

Pflegeeinrichtungen beschäftigte Pflegekräfte am 1. Mai 2020 nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn zurückfallen.

Die 4. PflegeArbbV leistet einen eng begrenzten Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG). Bei der Schaffung angemessener Mindestarbeitsbedingungen (§ 1 AEntG) und der Sicherstellung der Qualität der Pflegeleistung (§ 11AEntG) bleibt der Entwurf jedoch deutlich hinter den Erfordernissen zurück. Höhere Entgelte und weitere Regelungen wie Überstundenzuschläge und Urlaubsgeld scheiterten an den Vertretern der Arbeitgeber/Dienstgeber in der Pflegekommission.

## C. Inhaltliche Bewertung im Einzelnen

Zu § 1: ver.di kritisiert, dass es auch mit der 4. PflegeArbbV nicht gelingt, die Mindestarbeitsbedingungen für alle Beschäftigten der Pflegebetriebe zu regeln. Dies führt somit auch weiterhin zu einer Spaltung der Beschäftigten in ein und demselben Betrieb. Für die einen gilt der Pflegemindestlohn, viele andere Beschäftigte erhalten sogar nur den gesetzlichen Mindestlohn.

Zu § 2: ver.di anerkennt, dass der Pflegemindestlohn für ungelernete Pflegekräfte um 16 Prozent (Ost) bzw. 11 Prozent (West) von derzeit 10,85 Euro bzw. 11,35 Euro pro Stunde schrittweise bis 2022 auf 12,55 Euro pro Stunde steigt. Das entspricht bei einer 40-Stunden-Woche einem Monatsentgelt von rund 2.183,00 Euro. Für Pflegekräfte mit ein- bzw. zweijähriger Ausbildung steigt der Mindestlohn bis 2022 um 22 Prozent (Ost) bzw. 16 Prozent (West) auf 13,20 Euro pro Stunde; damit liegt bei einer 40-Stunden-Woche das Monatsgrundentgelt bei 2.296,00 Euro. Hervorzuheben ist, dass es endlich erstmals ab Juli 2021 auch einen Pflegemindestlohn für dreijährig ausgebildete Fachkräfte geben wird. Dieser beträgt zunächst 15,00 Euro pro Stunde und er steigt im April 2022 auf 15,40 Euro pro Stunde; das bedeutet bei einer 40-Stunden-Woche ein Grundentgelt von 2.678,00 Euro.

Die Werte liegen jedoch weit unter dem, was - gerade auch unter dem Eindruck der akuten Krise - Pflegekräfte für ihre verantwortungsvolle Arbeit an Einkommen erzielen müssten.

Zu § 4: ver.di begrüßt, dass Pflegekräfte künftig einen Anspruch auf mindestens 25 bzw. 26 Tagen Urlaub pro Jahr haben. Dies ist ein Fortschritt gegenüber dem gesetzlichen Anspruch von

20 Tagen Urlaub pro Jahr. Auch angesichts der Arbeit an allen Tagen des Jahres, rund um die Uhr und der hohen Belastung stellt dies jedoch keinen ausreichenden Urlaubsanspruch dar.

ver.di schließt sich im Übrigen der inhaltlichen Bewertung im Einzelnen und Einschätzung in der entsprechenden Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) an.

## **D. Schlussbemerkung**

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di mit ihren Mitgliedern in der Vierten Pflegekommission hatte am 28. Januar 2020 der Empfehlung zugestimmt, um auszuschließen, dass selbst diese untere Haltelinie wegfällt und viele betroffene Beschäftigte nur noch Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn hätten. Durchsetzbar waren ein einheitlicher Pflegemindestlohn in Ost und West, die Einführung einer überfälligen Lohnuntergrenze für Pflegefachkräfte und die Durchsetzung eines Zusatzurlaubs für Pflegekräfte.

Angesichts der Corona-Krise und der breiten Berichterstattung über die große Herausforderung und die Leistungen der Beschäftigten in der Pflege schließt sich inzwischen eine Mehrheit der Bürger\*innen der gewerkschaftlichen Forderung nach einer deutlich besseren Bezahlung an. ver.di bekräftigt ihre Forderung, nach Aufwertung der Pflege, die dauerhaft gesichert sein muss.